

Zeitschrift: Horizonte : Schweizer Forschungsmagazin
Herausgeber: Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaftlichen Forschung
Band: - (2008)
Heft: 77

Artikel: "Liebe ist Augenblick, Ehe dagegen Ordnung"
Autor: Hafner, Urs / Büchler, Andrea
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-968170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Liebe ist Augenblick, Ehe dagegen Ordnung»

Die Pluralisierung der Gesellschaft und die steigende Scheidungsrate stellen das Familienrecht vor grosse Herausforderungen. Wichtig sei, die Rechte der Kinder zu schützen, sagt die Juristin Andrea Büchler.

VON URS HAFNER
BILDER RENATE WERNLI

Was noch vor wenigen Jahrzehnten die Ausnahme war, ist heute der Normalfall: die Ehescheidung. Hat das Recht mit dieser Entwicklung Schritt gehalten?

Mit der 1988 erfolgten Reform des Ehe-rechts, das bis dahin den Mann als Haupt der Familie inthronisierte, und dem neuen Scheidungsrecht im Jahre 2000 hat das Schweizer Recht auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert. Man muss heute kein Verschulden des Ehe-partners wie etwa Ehebruch oder bös-williges Verlassen mehr nachweisen, um sich scheiden lassen zu können. Das

Scheidungsrecht ist «vertraglicht» wor-den. Ein Vertrag kann im Prinzip sofort und jederzeit einvernehmlich aufgelöst werden. Und einseitig, wenn bestimmte Fristen eingehalten werden.

Das Familienrecht ist also in zwanzig Jahren grundlegend liberalisiert worden. Wie erklären Sie sich diesen rasanten Wandel?

Das ist typisch für die Schweiz. Unsere direkt- und halbdirektdemokratischen Struk-turen haben zur Folge, dass Veränderun-gen lange und heftig ausgehandelt werden müssen. Doch wenn ein Entschluss einmal feststeht, dann wird er breit getragen. Das demokratische Verfahren legitimiert das Ergebnis.

Wo steht das schweizerische Familienrecht im europäischen Vergleich?

Familienrechtliche Veränderungen treten in der Regel zuerst in Skandinavien und erst am Schluss im deutschen Rechts-kreis mit Deutschland, Österreich und der Schweiz auf. Was vor zwanzig Jahren in Skandinavien eingeführt wurde, gibt es jetzt auch hier, etwa die eingetragene Part-nerschaft für gleichgeschlechtliche Paare.

Wie wird demnach die rechtliche Situation in dreissig Jahren aussehen?

Das zivilrechtliche Institut der Ehe wird weiter an Bedeutung verlieren. Man wird keine Ehe mehr schliessen müssen, um Wirkungen zu erzeugen, wie sie im Famili-enrecht vorgesehen sind. Familienrechtli-che Bestimmungen werden nicht mehr an die Ehe anknüpfen, sondern beispielswise daran, dass Menschen zusammenwohnen und/oder gemeinsame Kinder haben.



«Das Schweizer Recht privilegiert die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens, etwa dem so genannten Konkubinat.»

Wie definieren Sie Familie?

Im geltenden familienrechtlichen System sind ein Partner und eine Partnerin, die nicht verheiratet sind, zwar allenfalls Eltern, aber sie bilden mit ihren Kindern grundsätzlich keine Familie. Einem modernen Verständnis zufolge besteht eine Familie aus dem Zusammensein von einer oder mehreren erwachsenen Personen mit einem oder mehreren Kindern. Die Aufgabe des Familienrechts ist es, die Rechte und Beziehungsnetze des Kindes, die sich nicht in der Abstammung erschöpfen müssen, zu schützen und abzusichern. Im Vermögensbereich soll das Familienrecht für den Ausgleich von unentgeltlichen Leistungen sorgen, die in einer arbeitsteiligen Gemeinschaft erbracht werden, namentlich Kinderbetreuung und Haushaltsführung. Diese Definition kommt also ohne die Worte «Ehe» und «Zusammenleben» aus.

Unter Jüngeren und als Lifestyle erlebt die Ehe ein Revival.

Die Heiratsziffern nehmen jedoch konstant ab, wenn auch nicht massiv. Die Schweiz kennt das Phänomen der kinderorientierten Heirat, das heißt, Paare heiraten, wenn das erste Kind geboren wird.

Weshalb?

Das geltende Schweizer Recht privilegiert die Ehe gegenüber anderen Formen des Zusammenlebens, etwa dem so genannten

Konkubinat. Hat man ein gemeinsames Kind und lebt man die Gemeinschaft arbeitsteilig, ist die Ehe die nahe liegende Absicherung für die Person, welche die Kinderbetreuung übernimmt und dafür auf eigene Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verzichtet. Deshalb hat die Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern eine tiefe aussereheliche Geburtenrate. In Schweden wird die Hälfte der Kinder außerhalb von Ehen geboren, weil zum einen Mütter ihre Erwerbstätigkeit fast nie aufgeben und zum andern das schwedische Recht

Andrea Büchler

Andrea Büchler ist seit 2002 Professorin für Privatrecht an der Universität Zürich. Ihre Forschungsinteressen sind das Schweizer Privatrecht in rechtsvergleichender Sicht, insbesondere das Familienrecht, das Personenrecht und das Medizinrecht. Weiter beschäftigt sie sich mit dem islamischen Recht und mit den Legal Gender Studies. Zurzeit untersucht Andrea Büchler das Phänomen des innerstaatlichen Rechtspluralismus im Globalisierungskontext.

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen» (NFP 52) hat Andrea Büchler die Folgen von Ehescheidungen für Kinder untersucht. Das NFP 52 richtet zurzeit im Schweizerischen Landesmuseum eine Ausstellung zum Thema Familie aus (siehe Agenda, Seite 35).

die Ehe nicht in dem Massen privilegiert wie das Schweizer Recht.

Die Ehe verliert also an Bedeutung, hat aber zugleich eine starke Position inne.

Wir haben nicht nur zunehmend eine liberale, urbane, junge Bevölkerung, die sich nicht einmal mehr vorstellen kann, dass das Eherecht noch vor zwanzig Jahren festlegte, dass der Mann das Haupt der Familie ist. Wir haben auch eine Migrationsbevölkerung, die mitunter nach eigenen Rechtsvorstellungen leben will, die ihre religiöse und kulturelle Zugehörigkeit betont, um sich im fremden Land zu behaupten und ihre Identität zu wahren. Viele Migrantinnen und Migranten pflegen traditionelle Vorstellungen von Ehe und Familie.

Wie reagiert das Familienrecht auf diese heterogene Situation?

Die spannende Frage lautet: Wie schafft es das Familienrecht, integrativ zu wirken? Wie kann es einerseits der dreißigjährigen Neuwoissenschaftlerin gerecht werden, die in der vierten Beziehung lebt, zwei Kinder von zwei verschiedenen Männern hat, jetzt eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft pflegt und den Wunsch nach einem dritten Kind verspürt, und andererseits der Muslimin, die ein starkes Bedürfnis nach Pflege, Wahrung und Tradierung islamischer Rechtsvorstellungen von Ehe und Gemeinschaft hat?

Sind die zwei Typen nicht etwas schematisch?

Natürlich sind diese Zuschreibungen fraglich. Auch das Umgekehrte ist denkbar: die Schweizerin aus der Bergregion mit traditionellen Erwartungen und die urbane iranische Professorin. Die grosse Herausforderung ist die Vielfalt von Lebenskonzepten.

Tangiert diese Herausforderung die nationalen Grenzen eines Rechtsraums?

Auf jeden Fall. Der Globalisierungsprozess hat zwei Ausprägungen: die Binndifferenzierung über die Migration und die supranationalen Instanzen des internationalen Rechts. Nationale Gren-



«Warum sollen Nordafrikaner nicht islamisch heiraten können, warum müssen sie zivil heiraten?»

zen verlieren an Wirkungsmacht. Das ist für ein nationalstaatlich orientiertes Recht, das einen einheitlichen Rechtsraum propagiert, eine grosse Herausforderung. Man muss sich fragen, ob und wie verschiedene Rechtsvorstellungen in einer pluralen Gesellschaft koexistieren sollen und können.

Auch islamische Rechtsvorstellungen?

Warum sollen Nordafrikaner nicht islamisch heiraten können, warum müssen sie zivil heiraten?

Doch die säkularen Grundlagen des Staates dürfen nicht angetastet werden.

Sie dürfen nicht einmal im Ansatz zur Debatte gestellt werden. Die Frage ist: Wo liegt die Grenze zwischen Öffentlichkeit und Privatheit? Sind keine öffentlichen Interessen tangiert, so kann sich eine Gemeinschaft privat organisieren. Das kann die Eheschließung betreffen, allenfalls auch das Trennungsverfahren, nicht jedoch Grundsätze mit Grundrechtcharakter wie die Gleichberechtigung der Geschlechter oder das Gewaltverbot. Es gilt also jeweils zu überlegen, was auf dem Spiel steht.

Indem der Staat jedoch die Ehe regelt, kümmert er sich auch um die Liebe.

Das ist ein Problem. Liebe ist persönlich, Augenblick, spontan, privat, Ehe dagegen Struktur, Ordnung, Dauerhaftigkeit, öffentlich. Das erzeugt Spannungen.

Aber ist Liebe nicht auf Ewigkeit angelegt?

Liebende versprechen sich die ewige Liebe.

Das Versprechen ist eine Augenblicksaussage. Versprechen kann man sich Beistand, finanzielle Unterstützung, aber kein Gefühl. Familien wirtschaftlich zusammenzubringen, gemeinsam für Kinder zu sorgen, einen Betrieb weiterzuführen, Vermögen und Arbeit zu teilen, das kann man vereinbaren, aber Gefühle kann man nicht zum Vertragsinhalt machen. Der Idee der Liebesheirat ist die Gefahr des Scheiterns immanent. Zudem müssen Ehe und Liebe, wenn sie dem Grundsatz der Ewigkeit genügen sollen, aufgrund der immer höheren Lebenserwartung immer länger dauern.

Auch darum sollte die Ehe aus dem Zentrum des Familienrechts verschwinden?

Nochmals: Das Recht soll sich um den Ausgleich von Leistungen, den Vertrauensschutz und die Kinder kümmern. Eltern verpflichten sich, bis zum 18. Lebensjahr und sogar darüber hinaus für das Kind zu sorgen. Das ist eine gemeinsame Aufgabe. Wenn jemand die Kinderbetreuung zum grossen Teil übernimmt, so ist dies auszugleichen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht.

Würde sich dadurch die Wahrnehmung der Ehescheidung verändern?

Es gibt heute eine Diskrepanz zwischen der Tatsache, dass die Scheidung statistisch gesehen biografische Normalität darstellt: Fast jede zweite Ehe wird geschieden. Und andererseits wird jede Scheidung vom tief verankerten Gefühl des Scheiterns und der Schuld begleitet. Im kanonischen Recht war und ist die Ehe unauflösbar. Sich davon zu emanzipieren, das braucht Zeit.

Wie versucht das Recht, Scheidung zu normalisieren?

Scheidungsrecht und -verfahren sind heute darauf ausgerichtet, Scheidungen nicht mehr als Scheitern und als krisenhaftes Ende einer Familie zu betrachten, sondern als Reorganisationsprozess, der auch Chancen für konstruktive Veränderungen bietet. Die Parteien werden darin unterstützt, die ihnen zur Verfügung stehende Gestaltungsfreiheit verantwortungsvoll und kreativ zu nutzen. Das Scheidungsverfahren ist heute viel partizipativer gestaltet als früher, auch die Mitsprache der Kinder ist ein Thema, muss aber noch stärker gewährleistet werden.

Haben die vielen Ehescheidungen Auswirkungen auf die vorherrschende Familienform?

Die hohe Zahl von Scheidungen führt zur Pluralisierung von Familienformen und zu einer erheblichen Veränderung des familialen Lebensraums, zu Fortsetzung- oder Patchworkfamilien und multipler Elternschaft. Teilbereiche von Elternschaft sind heute nicht selten auf verschiedene Personen verteilt, soziale und biologische Elternschaft nicht immer in einer Person vereinigt. Auch die Fortpflanzungsmedizin trägt dazu bei.

Was heisst das für das Recht?

Es muss sich fragen, zu welchen Personen Kindesverhältnisse entstehen und an welche Form der Elternschaft Rechte und Pflichten anknüpfen sollen. Wenn ich meine Studierenden frage, dann sagen sie: an die genetische. Aber es ist komplizierter. Das Abstammungsrecht lässt manchmal der sozialen Vaterschaft vor der biologischen den Vortritt, besonders wenn der Vater der Ehemann der Mutter ist.

Muss sich das Recht auf eine Elternschaft beschränken?

Nein, im Gegenteil: Das Recht muss die gesellschaftliche Komplexität und Vielfalt abbilden. Es geht darum, flexible und offene Systeme familialer Beziehungen rechtlich zu verankern. Schliesslich braucht das Kind sowohl genetische Gewissheit wie soziale Geborgenheit. ■